



## Sanierung von Hausanschlusskanälen

Wo Wasser zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken gewonnen und genutzt wird, wird es in der Regel auch verunreinigt. Auf Grundstücken anfallendes Abwasser muss insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes regel- und sachgerecht abgeleitet werden.

Aus diesem Grund befindet sich das Kanalnetz der Stadtentwässerungsbetriebe Köln in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand. Dies erfordert u. a. die fortwährende Instandhaltung und Sanierung des Entwässerungssystems.

Diese Bemühungen sind jedoch nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die **Anschlusskanäle**, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind, sondern sich im Eigentum der Grundstückseigentümer befinden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Anschlusskanäle im Sinne der Abwassersatzung sind die Leitungen zwischen städtischem Straßenkanal und Grundstücksgrenze. Undichte Anschlusskanäle stellen eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser dar.

Den gestiegenen Anforderungen an die Ableitung von Schmutzwasser trägt auch der Gesetzgeber Rechnung. Nach § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) definiert in § 51

Abs. 1 Satz 1 den Begriff des Abwassers und konkretisiert die Anforderungen an den Umgang mit Abwasser.

Ebenso nimmt sich das Bauordnungsrecht der Problematik im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an. Nach § 61 a Landeswassergesetz NRW  
~~bauordnung (BauO NRW) vom 07.03.1999~~  
sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Auch die Abwassersatzung trägt seit langem umweltpolitischen Ansprüchen Rechnung. Sie sieht in § 14 Abs. 3 vor, dass bei festgestellten Schäden am Anschlusskanal, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, die Anschlussberechtigten (natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind) diese Arbeiten nach Aufforderung durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln auf eigene Kosten durchzuführen haben.

Seit einigen Jahren werden bei der Sanierung oder Erneuerung von städtischen Abwasserleitungen auch die Anschlusskanäle mittels Kanal-TV-Untersuchung bzw.

Dichtheitsprüfung nach den geltenden DIN-Vorschriften auf Funktionstüchtigkeit untersucht, da Mängel auf privaten Grundstücken im öffentlichen Kanalnetz nicht mehr zu korrigieren sind.

Dabei wird vielfach die Sanierungsbedürftigkeit der Anschlusskanäle festgestellt. In diesen Fällen, werden die betroffenen Grundstückseigentümer von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln umgehend auf die Art der vorliegenden Beschädigungen hingewiesen und gegebenenfalls aufgefordert, eine Sanierung oder Erneuerung zu veranlassen.

Gleichzeitig werden ihnen die Untersuchungsprotokolle kostenlos zur Verfügung gestellt. Erfahrungsgemäß kann die Sanierung/Erneuerung der Anschlusskanäle frühestens zeitgleich mit der Baumaßnahme am städtischen Kanal erfolgen, in manchen Fällen auch erst nach Beendigung der Baumaßnahmen am städtischen Kanal.

Die Sanierung muss jedoch spätestens vor der endgültigen Wiederherstellung der Straßenoberfläche im Anschluss an die städtische Kanalbaumaßnahme erfolgt sein. Aufgrund des daraus resultierenden zeitlichen Koordinationsbedarfes erhalten die Betroffenen durch die jeweiligen örtlichen Bauleiter die erforderlichen Auskünfte über den zeitlichen Ablauf der Gesamtmaßnahme.

Es ist weiterhin zu beachten, dass manche Sanierungsverfahren (z. B. das so genannte Inliner-Verfahren) zu einer Querschnittsverengung der Leitung führen. Daher ist in solchen Fällen zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Anschlusskanals noch gegeben ist. Dies gilt vor allem bei alten Anschlusskanälen mit einem Durchmesser von 100 mm.

Muss der gesamte Anschlusskanal auf herkömmliche Art und Weise erneuert werden, ist der satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestdurchmesser von DN 150 einzuhalten.